

RS Vwgh 1990/12/13 89/09/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1990

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §91;

Rechtssatz

Auf dazu, daß die bisherige Nichtbeanstandung einer den internen Vorschriften widersprechenden Art der Erledigung eines Geschäftsfalles (hier: Durchführung des Valutenankaufes durch einen Postbeamten) durch einen Inspektionsbeamten keinen schuldausschließenden Irrtum herbeiführt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090025.X06

Im RIS seit

20.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at